

# BGer 1B 362/2018 vom 15. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_362\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_362_2018)

FR: TF 1B 362/2018 du 15 août 2018

IT: TF 1B 362/2018 del 15 agosto 2018

## Regeste

Strafverfahren; Prozesskosten | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland hat am 7. Juni 2018 das von A. \_\_\_\_\_ als Straf- und Zivilkläger gegen B. \_\_\_\_\_ und weitere Personen angestrebte Strafverfahren nicht an die Hand genommen. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ Beschwerde ans Obergericht des Kantons Bern, welches ihn am 5. Juli 2018 aufforderte, eine Sicherheit von Fr. 600.-- zu leisten. Daraufhin stellte A. \_\_\_\_\_ ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Das Obergericht lehnte das Gesuch am 16. Juli 2018 ab und auferlegte ihm die Bezahlung einer Sicherheit von Fr. 600.-- unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten. Mit Beschwerde in Strafsachen beantragt A. \_\_\_\_\_, die Nichteintretens-Entscheidung der kantonalen Justizbehörden aufzuheben, die Einleitung eines unentgeltlichen Verfahrens und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, die Sicherstellung der seine Person betreffenden Dossiers und Dokumente beim Sozialdienst Ostermundigen und der Stiftung X. \_\_\_\_\_ in Gümligen sowie die Zustellung dieser Akten an ihn oder seinen Anwalt in Kopie und die Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Strafsache; dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG ). Der angefochtene Entscheid schliesst das Strafverfahren nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid, der unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar ist. Zu dessen Anfechtung ist der Beschwerdeführer nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens von vornherein nur befugt, wenn er auch zur Anfechtung des Endentscheids berechtigt wäre. Dies trifft bei der Anfechtung einer Nichtanhandnahme durch die Privatklägerschaft nur unter den Voraussetzungen von Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 5 BGG zu. Es ist Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Mit den Sachurteilsvoraussetzungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und legt weder dar, dass er durch den angefochtenen Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil erleidet, noch inwiefern er zur Beschwerde legitimiert sein könnte. Insbesondere letzteres ist nicht ersichtlich, sondern im Gegenteil fraglich, da die vom Beschwerdeführer beschuldigte Mitarbeiterin des Sozialdienstes Ostermundigen für ihre (vom Beschwerdeführer als strafrechtlich relevant gerügten) Amtshandlungen

grundsätzlich nicht zivilrechtlich belangt werden kann (vgl. Art. 84 Abs. 1 Gemeindegesetz i.V.m. Art. 100 ff. Personalgesetz). Auch in der Sache lässt sich der Beschwerde nicht nachvollziehbar entnehmen, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit abwies; sie geht vielmehr weitgehend an der Sache vorbei, was sich bereits aus den eingangs angeführten Anträgen des Beschwerdeführers ergibt, die am Streitgegenstand vorbei zielen. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.